In Gemeinden ohne Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

_								
Ge	m	P	n	a	0	٦m	۱Ť	•

	7441 Postleitzahl	Pilgersdorf
--	----------------------	-------------

Kirchschlagerstraße 2

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBI. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Adresse:	Verbotszone usw.:	
		Wahlzeiten:
Pilgersdorf, Kirchschlagerstraße 2	10m im Umkreis	08:00-12:00 Uhr
Bubendorf, Brunnwiese 1	10m im Umkreis	08:30-11:00 Uhr
Deutsch Gerisdorf, Florianigasse 1	10m im Umkreis	08:30-11:00 Uhr
Salmannsdorf 26	10m im Umkreis	08:30-11:00 Uhr
Kogl 62	10m im Umkreis	08:30-11:00 Uhr
Lebenbrunn, Dorfplatz 16	10m im Umkreis	08:00-10:00 Uhr
Steinbach, Unterort 11	10m im Umkreis	08:30-11:00 Uhr
		08.30-11:00 Uhr
	Pilgersdorf, Kirchschlagerstraße 2 Bubendorf, Brunnwiese 1 Deutsch Gerisdorf, Florianigasse 1 Salmannsdorf 26 Kogl 62 Lebenbrunn, Dorfplatz 16	Pilgersdorf, Kirchschlagerstraße 2 Bubendorf, Brunnwiese 1 Deutsch Gerisdorf, Florianigasse 1 Salmannsdorf 26 Kogl 62 Lebenbrunn, Dorfplatz 16 10m im Umkreis 10m im Umkreis 10m im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengeleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten "keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken.

2.	Wahlzeit	von	bis	Uhr	**
----	----------	-----	-----	-----	----

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

- Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)
 folgendes verboten:
 - a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - b) jede Ansammlung von Personen, sowie
 - c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
- Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung angeschlagen am 31.07.2024

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

abgenommen am 30.09.2024

Der Bürgermeister:

^{**)} Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.